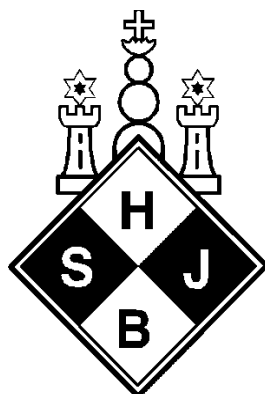


Hamburger Schachjugendbund

im Hamburger Schachverband e.V.



Jugendordnung und Turnierordnungen

Jugendordnung
Schiedsgerichtsordnung
Turnierordnung
Jugendbundesliga Nord

Jugendordnung
des Hamburger Schachjugendbundes
im Hamburger Schachverband e.V.

§ 1 Name und Wesen

Der Hamburger Schachjugendbund (HSJB) ist die Jugendorganisation des Hamburger Schachverbandes e.V.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Zweck und Aufgabe des HSJB ist, das Schachspiel als sportliche Disziplin zu pflegen und jungen Menschen in der Gemeinschaft zu erziehen, sowie ihre gemeinsamen Interessen zu vertreten.
- (2) Der HSJB bekennt sich zu den Grundsätzen der Hamburger Sportjugend.
- (3) **Der HSJB geht von dem Grundsatz aus, dass das Schachspielen als sportliche Disziplin in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung und Bildung der Jugend zu dienen.**
- (4) **Der HSJB bemüht sich um sportliche und gesellige Formen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung.**
- (5) **Der HSJB pflegt die sportliche Kameradschaft und die internationale Verständigung durch das Schachspiel und durch die persönliche Begegnung.**
- (6) **Der HSJB unterstützt das Bemühen, Schachunterricht an Schulen einzurichten und zu geben, da das Schachspiel die Logik und Objektivität des Denkens fördert, die Konzentration, den Willen und das Selbstvertrauen stärkt.**

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitgliedsgemeinschaft des HSJB kann jeder Verein des Hamburger Schachverbandes e.V., jede Jugendschachgruppe und jede Schulschachgemeinschaft werden.
- (2) Aufnahmeanträge der unter § 3.1 bezeichneten Vereine und Jugendgruppen sind schriftlich an den HSJB zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden. Sie entscheidet endgültig.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedsgemeinschaften haben das Recht, an den Veranstaltungen des HSJB teilzunehmen.
- (2) Die Mitgliedsgemeinschaften haben das Recht auf Wahrung ihrer berechtigten Interessen durch den HSJB.
- (3) Jede Mitgliedsgemeinschaft ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedsgemeinschaften dürfen nicht gegen die Grundsätze dieser Satzung verstoßen. Das Recht, das Schiedsgericht anzurufen, bleibt davon unberührt.
- (2) Die Mitgliedsgemeinschaften haben zum 31. Dezember eines jeden Jahres dem HSJB eine Liste ihrer jugendlichen Mitglieder und Jugendleiter einzureichen.
- (3) Die Mitgliedsgemeinschaften haben den Vorstand des HSJB bei der Durchführung seiner Tätigkeiten zu unterstützen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Mitgliedsgemeinschaft.
- (2) Der Austritt ist mit dreimonatiger Kündigung möglich. Er ist dem HSJB schriftlich mitzuteilen.

- (3) Eine Mitgliedsgemeinschaft kann auf Antrag des Vorstandes des HSJB durch Beschluss des Schiedsgerichts des HSJB ausgeschlossen werden, wenn sie
 - a. erheblich gegen diese Jugendordnung verstößt,
 - b. den Hamburger Schachverband e.V. oder den HSJB grob schädigt oder grob in seinem Ansehen herabsetzt.
 Gegen den Ausschluss ist Einspruch innerhalb von vier Wochen beim Schiedsgericht des Hamburger Schachverbandes e.V. zulässig. Dieses entscheidet endgültig.
- (4) Mit Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des HSJB.
- (5) Wenn eine Mitgliedsgemeinschaft ihre Pflichten gegenüber dem HSJB nicht erfüllt, so ruht ihre Mitgliedschaft bis zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Pflichten.

§ 7 Organe

Organe des HSJB sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Jugendversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Ausschüsse
- e) das Schiedsgericht

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des HSJB. Sie kann Beschlüsse des Vorstandes und der Ausschüsse aufheben und ihnen Weisungen erteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist im ersten Jahresdrittel abzuhalten. Sie wird spätestens acht Wochen zuvor vom 1. Vorsitzenden schriftlich einberufen.
- (4) In dringenden Fällen kann der 1. Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es vom Vorstand, von mindestens fünf Mitgliedsgemeinschaften oder der Jugendversammlung beantragt wird. Die Versammlung muss innerhalb von fünf Wochen stattfinden. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen. Bei der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (5) Die Mitgliedsgemeinschaften sind stimmberechtigt
 - a. durch ihren Leiter oder Jugendwart oder dessen vor der Versammlung schriftlich legitimierten Vertreter.
 - b. durch ihren Jugendsprecher oder dessen vor der Versammlung schriftlich legitimierten jugendlichen Vertreter.
Eine Person darf nicht mehr als drei Mitgliedsgemeinschaften repräsentieren. Eine Person darf nicht Stimmen eines Leiters oder Jugendwartes und eines Jugendsprechers zugleich auf sich vereinigen.
- (6) Die Leiter oder Jugendwarte und die Jugendsprecher der Mitgliedsgemeinschaften haben
 - a. je eine Grundstimme
 - b. je eine weitere Stimme für
 1. je eine teilnehmende Mannschaft an den Hamburger Jugendmannschaftsmeisterschaften (mit Ausnahme der Mannschaften in den Sonderklassen) und der Jugendbundesliga Nord des Vorjahres
 2. je eine teilnehmende Mannschaft an den Mannschaftsturnieren der Hamburger Schulen des Vorjahres
 3. je angefangene zehn Teilnehmer an den Hamburger Jugendeinzeltournieren des laufenden Jahres, wobei Jugendliche, die einem Verein des Hamburger Schachverbandes e.V. und einer anderen Gruppe zugleich angehören, nur einmal zählen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Wahl des Vorstandes, der Ausschüsse und des Schiedsgerichts,
 - d. Beschluss über vorliegende Anträge,
 - e. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes und der Ausschüsse.
- (8) Anträge müssen dem 1. Vorsitzenden vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form zugegangen sein.
 - (9) Dringlichkeitsanträge können nur mit der Zustimmung der Versammlung behandelt werden. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Jugendordnung sind nicht zulässig
 - (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfordern einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitgliedsgemeinschaften.
 - (11) Es können keine Beschlüsse gegen die Stimmen von zwei Dritteln der stimmberechtigten Leiter und Jugendwarte oder der stimmberechtigten Jugendsprecher gefasst werden.
 - (12) Bewerben sich bei Wahlen mehr als zwei Kandidaten um ein Amt, ist für die Wahl die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitgliedsgemeinschaften erforderlich. Bei einer Stichwahl genügt die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitgliedsgemeinschaften.
 - (13) Eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitgliedsgemeinschaften.
 - (14) Bei allen Beschlüssen ist auf Verlangen von fünf stimmberechtigten Teilnehmern an der Mitgliederversammlung, bei Wahlen auf Verlangen eines stimmberechtigten Teilnehmers geheim abzustimmen.
 - (15) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 9 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung besteht aus den Jugendsprechern der Mitgliedsgemeinschaften. Die Jugendsprecher dürfen zum Zeitpunkt der Jugendversammlung das Jugendalter im Sinne der Turnierordnung des HSJB nicht überschritten haben.
- (2) Die ordentliche Jugendversammlung findet vor der Mitgliederversammlung, frühestens aber drei Wochen davor, statt. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.
- (3) Der Jugendsprecher kann eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn sie von mindestens fünf Jugendsprechern der Mitgliedsgemeinschaften beantragt wird. Die Versammlung muss innerhalb eines Monats stattfinden. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Bei der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Stimmenverteilung in der Jugendversammlung entspricht der Stimmberechtigung der Jugendsprecher in der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Jugendversammlung ist zuständig für
 - a. Entgegennahme der Berichtes des Jugendsprechers,
 - b. Entlastung des Jugendsprechers,
 - c. Wahl des Jugendsprechers,
 - d. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendsprechers.
- (6) Der Jugendsprecher muss im Zeitpunkt der Wahl Jugendlicher im Sinne der Turnierordnung sein. Die Regelungen des § 8 Abs. 10 bis 15 finden entsprechende Anwendung.

§ 10 Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden
 - a. der 1. Vorsitzende
 - b. der 2. Vorsitzende
 - c. der Referent für Schulschach
 - d. der Schatzmeister
 - e. der Vorsitzende des Ausschusses für Allgemeine Jugendarbeit

- f. der Vorsitzende des Ausschusses für Spielbetrieb
 - g. der Vorsitzende des Lehrausschusses
 - h. der Jugendsprecher
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, und zwar in den Jahren mit ungerader Endziffer der 1. Vorsitzende, der Referent für Schulschach und der Vorsitzende des Ausschusses für Spielbetrieb, in den Jahren mit gerader Endziffer der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Vorsitzende des Lehrausschusses und der Vorsitzende des Ausschusses für Allgemeine Jugendarbeit. Der Jugendsprecher wird jährlich von der Jugendversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wird ein Vorstandsamt im Laufe der Wahlperiode vakant, so ist der Vorstand berechtigt, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst zu ergänzen.
 - (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den HSJB gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
 - (4) Der Vorstand ist mindestens viermal im Jahr einzuberufen.
 - (5) Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es der Jugendsprecher des HSJB zusammen mit drei Jugendsprechern der Mitgliedsgemeinschaften beantragt.
 - (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
 - (7) Der 1. Vorsitzende des HSJB vertritt als Jugendwart des Hamburger Schachverbandes e.V. die Interessen der Hamburger Schachjugend im Vorstand des Hamburger Schachverbandes e.V.
 - (8) Der 1. Vorsitzende des Hamburger Schachjugendbundes bedarf der Bestätigung durch die Hauptversammlung des Hamburger Schachverbandes e.V. Versagt sie ihm die Bestätigung, so ist eine Neuwahl durch eine außerordentlich Mitgliederversammlung des HSJB erforderlich, die ebenfalls der Bestätigung durch eine außerordentliche Hauptversammlung des Hamburger Schachverbandes e.V. bedarf. Im Falle einer erneuten Ablehnung muss solange entsprechend verfahren werden, bis eine Hauptversammlung des Hamburger Schachverbandes e.V. die Bestätigung gibt.
 - (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und weist darin seinen Mitgliedern ihren Aufgabenbereich zu, soweit er nicht bereits durch die Jugendordnung geregelt ist.
 - (10) Der Vorstand des HSJB ist berechtigt, Mitgliedsgemeinschaften, einzelnen ihrer Mitglieder und Teilnehmern an seinen Veranstaltungen einen Verweis zu erteilen oder sie bis zu einem Jahr zu sperren, insbesondere aus folgenden Gründen:
 - a. bei unbegründetem Rücktritt von Turnieren,
 - b. bei Verstoß gegen die Turnierbestimmungen. Gegen diese Strafe ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung ein Einspruch beim Schiedsgericht des HSJB möglich,
 - c. bei Verstößen, wie sie im § 6.3 dieser Jugendordnung beschrieben sind.
 - (11) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, alle schachlichen Veranstaltungen der Mitgliedsgemeinschaften des HSJB und der Vereine des Hamburger Schachverbandes e.V. zu besuchen.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Jeder Ausschuss besteht aus dem Ausschussvorsitzenden und mehreren Ausschussmitgliedern.
- (2) Die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr gewählt.
- (3) Die Ausschüsse sind für die ihnen übertragenen Aufgaben selbst verantwortlich.
- (4) Die Mitgliedschaft in mehreren Ausschüssen ist zulässig. Mitglieder der Ausschüsse dürfen auch im Vorstand sein.
- (5) Ist der Vorsitzende eines Ausschusses verhindert, an einer Vorstandssitzung des HSJB teilzunehmen, so kann er ein Ausschussmitglied als Vertreter benennen, das dort aber kein Stimmrecht hat.
- (6) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (7) Vorzeitig ausscheidende Ausschussmitglieder sollen vom Ausschuss ersetzt werden.

- (8) Bei Themen, die den Aufgabenbereich eines anderen Ausschusses mitbetreffen, wird ein Mitglied des betreffenden Ausschusses eingeladen. Über die Zuständigkeit der Ausschüsse entscheidet im Zweifelsfall der Vorstand.
- (9) Der Ausschuss für allgemeine Jugendarbeit besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern. Die Aufgabenbereiche des Ausschusses umfassen insbesondere die Veranstaltung von Freizeit- und Turnierfahrten sowie außerschachliche Fortbildungsmaßnahmen.
- (10) Der Ausschuss für Spielbetrieb besteht aus dem Vorsitzenden, dem Referenten für Schulschach, sowie mindestens zwei Mitgliedern. Der Aufgabenbereich des Ausschusses umfasst insbesondere die Organisation der Hamburger Jugendeinzelturniere, der Hamburger Jugendmeisterschaften und der Hamburger Jugendmannschaftsmeisterschaften, sowie weiterer Meisterschaften, die vom HSJB ausgeschrieben werden.
- (11) Der Lehrausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens drei Mitgliedern, wobei alle verschiedenen Vereinen angehören müssen. Wenn durch das Ausscheiden eines Mitgliedes die Mindestanzahl unterschritten wird, muss der Ausschuss ergänzt werden. Der Aufgabenbereich des Ausschusses umfasst insbesondere die Aufstellung der Kader und Ländermannschaften, schachliche Fortbildungsmaßnahmen, sowie die Entscheidung über die Besetzung freier Plätze in den Leistungsklassen und bei der Hamburger Jugendeinzelmeisterschaft.

§ 12 Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern sowie wenigstens zwei stellvertretenden Schiedsrichtern.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet
 1. über Anträge gemäß § 6 Abs. 3 der Jugendordnung,
 2. über Einsprüche gemäß § 10 Abs. 10 der Jugendordnung,
 3. über Einsprüche gemäß § 8 Abs. 3 der Turnierordnung,
 4. bei Differenzen und Streitigkeiten innerhalb des HSJB.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. Gegen den Schiedsspruch ist der weitere Rechtsweg nur zulässig, wenn der Schiedsspruch zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts, insbesondere den Grundrechten, offensichtlich unvereinbar ist oder einem Beteiligten das rechtliche Gehör nicht gewährt wurde.
- (4) Die Schiedsrichter und die stellvertretenden Schiedsrichter dürfen weder dem Vorstand des HSJB, noch dem Ausschuss für Spielbetrieb, dem Lehrausschuss oder dem Fachausschuss Schach angehören. Sie sollen verschiedenen Vereinen angehören.
- (5) Das Schiedsgericht wird von der Mitgliederversammlung in den Jahren mit einer ungeraden Endziffer für jeweils zwei Jahre gewählt.
- (6) Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Vorsteher und einen stellvertretenden Vorsteher. Sie legt für die stellvertretenden Schiedsrichter eine Rangfolge fest.
- (7) Näheres regelt eine Schiedsgerichtsordnung.

§ 13 Protokoll

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung, der Jugendversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse und des Schiedsgerichts ist ein Protokoll zu führen.

§ 14 Turnierordnung

Die Mitgliederversammlung verabschiedet eine Turnierordnung des Hamburger Schachjugendbundes, die für alle Turniere des HSJB verbindlich ist.

§ 15 Arbeitskreise

Sowohl die Mitgliederversammlung, die Jugendversammlung als auch der Vorstand sind berechtigt, zur Erfüllung besonderer Aufgaben Arbeitskreise einzusetzen.

§ 16 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Rechnungslegung des HSJB wird durch die Rechnungsprüfer des Hamburger Schachverbandes e.V. wahrgenommen.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Auflösung

Die Auflösung des HSJB kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einberufen worden ist, beschlossen werden. Es müssen mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitgliedsgemeinschaften anwesend sein und von diesen mindestens 3/4 für die Auflösung stimmen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann eine zweite einberufen werden, die mit 3/4-Mehrheit die Auflösung des HSJB beschließen kann. Die Auflösung bedarf der Bestätigung durch die Hauptversammlung des Hamburger Schachverbandes e.V. Das Vermögen des aufgelösten HSJB hat der Hamburger Schachverband e.V. ausschließlich und unmittelbar für die gemeinnützige Förderung des Jugendschachs zu verwenden.

§ 19 Schlussbestimmung

In allen Angelegenheiten, die in dieser Jugendordnung nicht im einzelnen geregelt sind, ist nach der Satzung des Hamburger Schachverbandes e.V. und der Jugendordnung der Deutschen Schachjugend zu verfahren.

Stand: 09. April 2016

Schiedsgerichtsordnung

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Schiedsgerichtsordnung regelt das schiedsgerichtliche Verfahren innerhalb des HSJB.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus
 1. dem Vorsteher,
 2. dem stellvertretenden Vorsteher und
 3. dem Beisitzer.
- (2) Bei Verhinderung oder Befangenheit eines Schiedsrichters rücken die stellvertretenden Schiedsrichter in der Rangfolge ihrer Wahl auf. Ein Fall der Befangenheit liegt vor, wenn ein Schiedsrichter dem gleichen Verein wie ein Begünstigter oder Benachteiligter der streitbefangenen Entscheidung angehört.
- (3) Mit Zustimmung der Beteiligten oder bei Sachdienlichkeit kann das Schiedsgericht mit weniger als drei Schiedsrichtern entscheiden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

§ 3 Verfahren

- (1) Das Schiedsgerichtsverfahren beginnt mit der Einreichung eines Antrags.
- (2) Mit der Antragsstellung sind €25,- Antragsgebühr beim Schiedsgericht zu hinterlegen. Die Anwaltsgebühr wird nach Abschluss des Verfahrens zurückerstattet, es sei denn, das Schiedsgericht beschließt, dass der Antrag offensichtlich unbegründet war. In diesem Falle verfällt die Antragsgebühr zu Gunsten des HSJB.
- (3) Der ranghöchste Schiedsrichter leitet als Vorsitzender das Schiedsgerichtsverfahren. Er trifft die verfahrensleitenden Verfügungen und Beschlüsse.
- (4) Das Schiedsgericht muss eingegangene Anträge innerhalb einer angemessenen Zeit behandeln.

§ 4 Mündliche Verhandlung und schriftliches Verfahren

- (1) Nach Einreichung eines Antrags entscheidet der Vorsitzende, ob mündlich verhandelt wird oder das Verfahren auf der Grundlage von Schriftstücken und anderen Unterlagen durchzuführen ist.
- (2) Bei Anberaumung einer mündlichen Verhandlung sollen die Verfahrensbeteiligten mit einer angemessenen Frist geladen werden.

§ 5 Entscheidung

Das Schiedsgericht entscheidet durch Schiedsspruch.

§ 6 Schlussbestimmung

Soweit diese Schiedsgerichtsordnung keine Bestimmungen über das Verfahren und den Schiedsspruch enthält, sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren (§§ 1025 ff.) entsprechend anzuwenden, wenn die Besonderheiten des hier geregelten Schiedsgerichtsverfahrens dies nicht ausschließen.

Stand: 21. Januar 2001

Turnierordnung

Präambel

Diese Turnierordnung soll den Rahmen für eine möglichst reibungslose Durchführung der Turniere im Bereich des Hamburger Schachjugendbundes (HSJB) geben. Sie erhebt nicht den Anspruch, für jeden nur denkbaren Streit- oder Sonderfall eine passende Vorschrift anzubieten. Die nachfolgenden Regeln und Bestimmungen sollen vor allem nach sportlich- fairen Gesichtspunkten ausgelegt und angewandt werden. Der Grundsatz, dass alles erlaubt sei, was in diesen Regeln nicht ausdrücklich untersagt ist, hat keine Gültigkeit.

1. Buch: Allgemeiner Teil

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Turnierordnung gilt für alle Turniere, die vom HSJB veranstaltet werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Turnierordnung sind
 1. Jugendliche: Jungen und Mädchen, die bis einschließlich 31. Dezember des laufenden Jahres das 21. Lebensjahr nicht vollendet haben,
 2. Turnierleiter: Personen, die als Mitglied des Spielausschusses für die Durchführung von Turnieren zuständig sind,
 3. Spielleiter: Personen, die der Turnierleiter zur Durchführung eines abgegrenzten Teils von Turnieren einsetzt.
- (2) Wenn nicht etwas anderes bestimmt ist, sind in dieser Turnierordnung jeweils männliche und weibliche Personen gemeint, auch wenn nur die eine oder andere Bezeichnung benutzt wird.

§ 3 Altersklassen

- (1) Zur Altersklasse U20 gehört, wer bis einschließlich 31. Dezember des laufenden Jahres das 21. Lebensjahr nicht vollendet hat.
- (2) Zur Altersklasse U18 gehört, wer bis einschließlich 31. Dezember des laufenden Jahres das 19. Lebensjahr nicht vollendet hat.
- (3) Zur Altersklasse U16 gehört, wer bis einschließlich 31. Dezember des laufenden Jahres das 17. Lebensjahr nicht vollendet hat.
- (4) Zur Altersklasse U14 gehört, wer bis einschließlich 31. Dezember des laufenden Jahres das 15. Lebensjahr nicht vollendet hat.
- (5) Zur Altersklasse U12 gehört, wer bis einschließlich 31. Dezember des laufenden Jahres das 13. Lebensjahr nicht vollendet hat.
- (6) Zur Altersklasse U10 gehört, wer bis einschließlich 31. Dezember des laufenden Jahres das 11. Lebensjahr nicht vollendet hat.
- (7) Zur Altersklasse U8 gehört, wer bis einschließlich 31. Dezember des laufenden Jahres das 9. Lebensjahr nicht vollendet hat.
- (8) Altersklassen ausschließlich für Mädchen werden mit den Annex „w“ gekennzeichnet.
- (9) Der Spielausschuss kann mit Zustimmung des Vorstandes weitere Altersklassen einrichten.

§ 4 Allgemeine Regeln

- (1) Es wird nach den Regeln des Weltschachbundes gespielt.
- (2) Hängepartien sind abgeschafft. Der Spiel- oder Turnierleiter kann im Einzelfall eine Unterbrechung anordnen.

§ 5 Ermessen

- (1) Ist ein Entscheidungsberechtigter ermächtigt, nach seinem Ermessen zu handeln, hat er sein Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben.
- (2) Ein Ermessen wird insbesondere durch eine Kann- oder Darf-Vorschrift eingeräumt.
- (3) Eine Soll-Vorschrift bedeutet in der Regel eine strikte Bindung für den Regelfall, gestattet aber Abweichungen in atypischen Fällen.

§ 6 Generalklausel

- (1) Der Spiel- oder Turnierleiter kann im Rahmen dieser Turnierordnung die notwendigen Maßnahmen treffen, um die sportlich-faire Durchführung der Turniere sicherzustellen.
- (2) Er kann zu diesem Zwecke allgemeine Durchführungsbestimmungen erlassen.

§ 7 Spielberechtigung

Bei den Turnieren im Bereich dieser Turnierordnung müssen alle Spieler im Besitz eines gültigen Spielerpasses des Hamburger Schachverbandes e.V. sein, soweit nicht diese Turnierordnung Ausnahmen oder Befreiungen vorsieht.

§ 8 Rechtsmittel

- (1) Gegen die Entscheidung eines Spielleiters ist die Erinnerung zulässig. Die Erinnerung ist schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Minuten nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem zuständigen Turnierleiter oder seinem Stellvertreter einzulegen. Eine Begründung ist nicht notwendig. Die Frist beginnt nicht zu laufen, wenn der Turnierleiter und sein Stellvertreter nicht erreichbar sind.
- (2) Gegen die Entscheidung eines Turnierleiters ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Vorsitzenden des Spielausschusses einzulegen. Die Beschwerde ist ausführlich zu begründen. Hält der Vorsitzende des Spielausschusses die Beschwerde für begründet, kann er ihr abhelfen. Wenn er ihr nicht abhilft, legt er sie dem Spielausschuss vor, der in einem angemessenen Verfahren endgültig entscheidet. Die Entscheidung kann ohne eine mündliche Verhandlung ergehen.
- (3) Gegen die Entscheidung des Spielausschusses ist der Einspruch zum Schiedsgericht zulässig. Das Schiedsgerichtsverfahren bestimmt sich nach der Jugend- und Schiedsgerichtsordnung des HSJB.
- (4) Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Zur Wahrung der Schriftform genügt eine Email.

§ 9 Sanktionen

- (1) Bei Verstößen gegen diese Turnierordnung können unter anderem nachfolgend aufgeführte Sanktionen erlassen werden
 1. Ermahnung
 2. Verwarnung
 3. Zeitstrafe / Zeitgutschrift
 4. Verlust der Partie
 5. Ausschluss aus dem laufenden Turnier
 6. Zwangsabstieg
 7. Spielsperre für zukünftige Turniere
- (2) Sanktionen können auch für außerschachliche Verfehlungen anlässlich von Turnieren erlassen werden. In diesem Falle soll die Sanktion keine unmittelbare Auswirkung auf das Turnier selbst haben.

§ 10 Bedenkzeiten

Die Bedenkzeiten betragen

1. bei siebenstündigen Partien: 2 Stunden für die ersten 40 Züge, danach 1 Stunde für weitere 20 Züge, danach 30 Minuten für alle verbleibenden Züge,
2. bei sechsstündigen Partien: 2 Stunden für die ersten 40 Züge, danach 1 Stunde für alle verbleibenden Züge,
3. bei fünfstündigen Partien: 2 Stunden für die ersten 40 Züge, danach 30 Minuten für alle verbleibenden Züge,
4. bei vierstündigen Partien: 1,5 Stunden für die ersten 40 Züge, danach 30 Minuten für alle verbleibenden Züge.
5. bei dreistündigen Partien: 1,5 Stunde für die gesamte Partie
6. bei zweistündigen Partien: 1 Stunde für die gesamte Partie
7. bei vierstündigen Partien im Fischermodus: 1,5 Stunden für die ersten 40 Züge, danach 30 Minuten für alle verbleibenden Züge, bei zusätzlichen 30 Sekunden pro Zug von Beginn an.
8. bei dreistündigen Partien im Fischermodus: 75 Minuten für die ersten 40 Züge, danach 15 Minuten für alle verbleibenden Züge, bei zusätzlichen 30 Sekunden pro Zug von Beginn an.

§ 11 StICKKämpfe

- (1) Wenn zur Qualifikation für einen weiterführenden Wettbewerb StICKKämpfe durchgeführt werden müssen, so richtet sich der StICKkampfmodus nach den Regeln für den weiterführenden Wettbewerb.
- (2) Endet ein StICKkampf unentschieden, so entscheidet
 1. ein StICKkampf nach Schnellschachregeln,
 2. ein StICKkampf nach Blitzschachregeln.
- (3) Näheres regelt der Turnierleiter. Der Lehrausschuss kann Vorgaben machen.

2. Buch: Einzelturniere

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 12 Veranstaltungen

- (1) Der HSJB veranstaltet jährlich
 1. die Hamburger Jugendeinzelturniere (HJET) zwischen Januar und März,
 2. die Hamburger Jugendblitzmeisterschaften (HJBM) und
 3. die Hamburger Jugendeinzelmeisterschaften (HJEM) in den Frühjahrsferien.
- (2) Der Spielausschuss kann weitere Turniere veranstalten.

§ 13 Wertung

- (1) Über die Platzierung bei Einzelturnieren entscheiden:
 1. die Anzahl der Punkte,
 2. je nach Turnierform
 - die Wertepunkte nach Sonneborn-Berger bei Rundenturnieren, bzw.
 - die Wertepunkte nach dem System Buchholz, wobei das schlechteste Ergebnis eines Gegners gestrichen wird, bei Schweizer-System-Turnieren mit Setzliste und
 - die Wertepunkte nach dem System Buchholz bei Schweizer-System-Turnieren ohne Setzliste,
 3. die Wertepunkte nach der Schmuljan-Wertung nur bei Schweizer-Syst.-Turnieren,
 4. die Anzahl der gewonnenen Partien.Bei abermaligem Gleichstand entscheidet über die Qualifikation bzw. den Auf- und Abstieg ein StICKkampf, der von dem Turnierleiter anzusetzen ist.

2. Abschnitt: HJET

§ 14 Struktur, Ausschreibung, Spielleiter

- (1) Die HJET werden in folgenden Gruppen durchgeführt
 1. den Leistungsklassen I und II,
 2. den Altersklassen.
- (2) Es werden fünf bis neun Runden gespielt
- (3) Die Turniere sind bis zum 15. November des Vorjahres vom Spielausschuss auszuschreiben.
- (4) Die Mitgliedsgemeinschaften sind verpflichtet, bei den HJET Spielleiter zu stellen.

§ 15 Teilnahmeberechtigung

- (1) Teilnahmeberechtigt sind
 1. Jugendliche, die in Hamburg ihren Wohnsitz haben und
 2. Jugendliche, die für eine Mitgliedsgemeinschaft des HSJB spielberechtigt sind.
- (2) Der Spielausschuss kann auch andere Jugendliche zur Teilnahme berechtigen.

§ 16 Leistungsklassen

- (1) In den Leistungsklassen spielen die spielstärksten Jugendlichen ohne Rücksicht auf ihr Alter.
- (2) Die Leistungsklassen gliedern sich nach Spielstärken in die Leistungsklasse I und die Leistungsklasse II.
- (3) In den Leistungsklassen wird vierstündig nach dem Fischermodus gespielt.

§ 17 Leistungsklasse I

- (1) Der Modus der Leistungsklasse I wird vom Spielausschuss festgelegt und in der Ausschreibung bekannt gegeben.
- (2) Spielberechtigt für die Leistungsklasse I sind
 1. die Hamburger Meister U18, U16 und U14 des Vorjahres,
 2. die Teilnehmer der Leistungsklasse I des Vorjahres, sofern sie nicht abgestiegen sind,
 3. die Aufsteiger aus der Leistungsklasse II, sowie
 4. Spieler, die bei Verbleib freier Plätze durch den Lehrausschuss zur Leistungsklasse I zugelassen worden sind.
- (3) Die Auf- und Abstiegsregelungen werden vom Lehrausschuss festgelegt und vor Turnierbeginn veröffentlicht.
- (4) Sind bis zum Abschluss der Leistungsklassen Plätze für die U20-Endrunde frei, so sollen diese (ggf. durch Stichtkämpfe) an die nächstplatzierten Spieler der Leistungsklasse I vergeben werden. In Ausnahmefällen entscheidet der Lehrausschuss über die Qualifikation zur U20-Endrunde.

§ 18 Leistungsklasse II

- (1) Der Modus der Leistungsklasse II wird vom Spielausschuss festgelegt und in der Ausschreibung bekannt gegeben.
- (2) Spielberechtigt für die Leistungsklasse II sind
 1. die Teilnehmer der Leistungsklasse II des Vorjahres, sofern sie nicht auf- oder abgestiegen sind,
 2. die Absteiger aus der Leistungsklasse I,
 3. die Aufsteiger aus den Altersklassen,
 4. der Hamburger Meister U12 und der Mädchen des Vorjahres, sowie
 5. Spieler, die beim Verbleib freier Plätze vom Lehrausschuss zugelassen worden sind.
- (3) Die Auf- und Abstiegsregelungen werden vom Lehrausschuss festgelegt und vor Turnierbeginn veröffentlicht.

§ 19 Altersklassen

- (1) Die Altersklassen unterteilen sich in die Klassen U20, U18, U16, U14, U12, U10 und U8. Bei Bedarf können noch jüngere Altersklassen vom Vorstand eingeführt werden. Bei Bedarf kann eine Mädchenklasse vom Spielausschuss eingeführt werden.
- (2) Die einzelnen Klassen können bei ausreichender Teilnehmerzahl nach Spielstärke geteilt oder in leistungsgleiche Parallelgruppen geteilt werden.
- (3) Spieler der Altersklassen benötigen keinen Spielerpass.
- (4) Die Bedenkzeit der Altersklassen wird vom Spielausschuss festgelegt und in der Ausschreibung bekannt gegeben.
Es wird mindestens dreistündig, maximal fünfstündig gespielt. Abweichend davon kann in den Altersklassen U12, U10 und U8 zweistündig oder ohne Uhr gespielt werden. Der Spielleiter kann beim Spiel ohne Uhr durch eine einzel-Entscheidung eine Uhr mit einer Bedenkzeit von jeweils 15 Minuten für ein schnelleres Partieende einsetzen.
- (5) Die Sieger der Mädchenklasse und der Altersklassen U18, U16 und U14 steigen in die Leistungsklasse II auf.
- (6) Der Turnierleiter oder der Spielleiter sind berechtigt, das Publikum oder einzelne Zuschauer vom Turniersaal auszuschließen oder den Aufenthalt nur kurzzeitig zu gestatten.

3. Abschnitt: HJBM

§ 20 Struktur

- (1) Die HJBM finden einmal während eines Kalenderjahres statt.
- (2) Spieler der HJBM benötigen keinen Spielerpass.
- (3) Über die Einrichtung von Altersklassen, die Ausschreibung und die Durchführung der HJBM entscheidet der Turnierleiter nach pflichtgemäßem Ermessen. Er kann Durchführungsbestimmungen erlassen.

4. Abschnitt: HJEM

§ 21 Struktur, Altersklassen, Ausschreibung

- (1) Die HJEM unterteilt sich in die U20-, U18-, U16-, U14-, U12-, U10- und U8-Endrunden, sowie die Mädchen-Endrunde (M-Endrunde). Zusätzlich soll eine U10w-Endrunde ausgetragen werden.
- (2) Parallel zur HJEM kann ein Sichtungsturnier durchgeführt werden.
- (3) Die HJEM finden mit Ausnahme der U10-, U8- und U10w-Endrunde, die in Hamburg durchgeführt wird, im Anschluss an die HJET im Rahmen einer Ferienfreizeit in den Frühjahrsferien statt.
- (4) Die HJEM soll eine Woche nach Beendigung der HJET vom Spielausschuss ausgeschrieben werden.

§ 22 Bedenkzeiten

Die Bedenkzeiten werden vor Turnierbeginn vom Spielausschuss festgelegt.

§ 23 Setzlisten

- (1) Für alle Endrunden, die im Schweizer-System durchgeführt werden, wird eine Setzliste aufgestellt.
- (2) Die Reihenfolge der Setzliste bestimmt sich nach
 1. der Punktzahl der Spieler der Leistungsklasse I,
 2. der Punktzahl der Spieler der Leistungsklasse II,
 3. der Punktzahl der Spieler der Altersklassen.
- (3) Bei Punktgleichheit entscheiden die Hilfwertungen gemäß § 13 (1). Zuletzt entscheidet das Los.

§ 24 U20-Endrunde

- (1) An der U20-Endrunde sollen 12 Jugendliche teilnehmen. Es soll ein Rundenturnier gespielt werden.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind
 1. die beiden Erstplatzierten der letzten U20-Endrunde,
 2. Spieler, die im Vorjahr mindestens das Halbfinale des Dähnepokals auf Hamburger Ebene erreicht haben,
 3. bis zu sechs Spieler, die vom Lehrausschuss vorberechtigt worden sind,
 4. die Qualifikanten aus der Leistungsklasse I.
- (3) Der Sieger erhält den Titel „Hamburger Jugendmeister [Jahr]“.

§ 25 U18-Endrunde

- (1) Die U18-Endrunde soll in einem Rundenturnier ausgetragen werden.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind
 1. die U18-Spieler der Leistungsklasse I, die nicht abgestiegen sind,
 2. auf Antrag auch jüngere Spieler der Leistungsklasse I, die nicht abgestiegen sind,
 3. Spieler, die vom Lehrausschuss eingeladen worden sind.
- (3) Der Sieger erhält den Titel „Hamburger U18-Meister [Jahr]“.

§ 26 Sonstige Endrunden

- (1) Die U16-, U14-, U12-, U10- und M-Endrunden sollen als Schweizer-System-Turniere ausgetragen werden.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind
 1. alle Spieler der Leistungsklassen im entsprechenden Alter,
 2. alle Aufsteiger in die Leistungsklasse II im entsprechenden Alter,
 3. Spieler, die vom Lehrausschuss eingeladen worden sind.
- (3) Die Sieger der Endrunden erhalten die Titel „Hamburger U16/U14/U12/U10-Meister [Jahr]“ bzw. „Hamburger Mädchenmeisterin [Jahr]“.

§ 27 Sichtungsturnier

- (1) Für die nicht zur Teilnahme berechtigten Spieler kann ein Sichtungsturnier stattfinden.
- (2) Zu diesem Turnier lädt der Lehrausschuss geeignete Spieler ein.

5. Abschnitt: Turniere der Deutschen Schachjugend (DSJ) und andere überregionale Turniere

§ 28 Entsendung von Teilnehmern

- (1) Der HSJB und seine Organe nimmt an den Deutschen Meisterschaften der DSJ und anderen überregionalen Turnieren teil.
- (2) Er entsendet dafür die Teilnehmer, die sich sportlich qualifiziert haben. Vor Turnierbeginn der HJEM werden die sportlichen Qualifikationswege für die DJEM bekanntgegeben.
- (3) Spieler, die aufgrund ihrer Persönlichkeitsstruktur in ihrer Gesamthaltung den HSJB nicht würdig vertreten können, sollen nicht zu überregionalen Turnieren entsendet werden.

3. Buch: Mannschaftsturniere

1. Abschnitt: Allgemeine Regeln

§ 29 Veranstaltungen

- (1) Der HSJB veranstaltet jährlich
 1. die Hamburger Jugendmannschaftsmeisterschaften (HJMM),
 2. die Hamburger Schulmannschaftsmeisterschaften (HSMM) und

3. das Pokalturnier der Gymnasien und Gesamtschulen (Hamburger Schulschachpokal).
- (2) Der Spielausschuss kann weitere Turniere veranstalten.

§ 30 Wertung

- (1) Über die Platzierung bei Mannschaftsturnieren entscheiden:
 1. die Anzahl der Mannschaftspunkte,
 2. die Anzahl der Brettspiele.
- (2) Bei abermaligem Gleichstand entscheidet über die Qualifikation bzw. den Auf- und Abstieg ein Stichekampf. Geht dieser unentschieden aus, entscheidet ein Schnellschach- oder Blitzvergleich. Die genauen Regularien legt der Turnierleiter nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall fest.
- (3) Für die Mannschaftspunktwertung gilt:
 1. bei 8-er-Mannschaften gibt es
 - a. 2 Mannschaftspunkte für mehr als 16 Brettspiele,
 - b. 1 Mannschaftspunkt für 16 Brettspiele,
 - c. 0 Mannschaftspunkte für weniger als 16 Brettspiele.
 2. bei 4-er-Mannschaften gibt es
 - a. 2 Mannschaftspunkte für mehr als 8 Brettspiele,
 - b. 1 Mannschaftspunkt für 8 Brettspiele,
 - c. 0 Mannschaftspunkte für weniger als 8 Brettspiele.
- (4) Für die Brettspielpunktwertung gilt:
 1. für einen Sieg gibt es 3 Brettspiele,
 2. für ein Remis gibt es 2 Brettspiele,
 3. für eine Niederlage gibt es 1 Brettspiel,
 4. für ein Nichtantreten gibt es 0 Brettspiele.

§ 31 Ranglisten

- (1) Vor Beginn eines Mannschaftsturniers muss für jede gemeldete Mannschaft der Mannschaftsführer bezeichnet sowie eine Rangliste mit Name, Vorname und Geburtsdatum der Spieler aufgestellt werden.
- (2) Nicht gemeldete Spieler können im Verlauf des Turniers mit einer a-Nummer hinter der betreffenden Ranglistennummer nachgemeldet werden. Ein nachgemeldeter Spieler darf bei seinem ersten Einsatz nicht kampflös verlieren.
- (3) Die Mannschaften sind nach Spielstärke aufzustellen. Der Turnierleiter kann Ranglisten zurückweisen, wenn sie nach seiner Beurteilung nicht nach Spielstärke aufgestellt worden sind. Die Zurückweisung kann auch noch nach Turnierbeginn erfolgen.
- (4) Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, ist ein Bretttausch nicht zulässig. Fehlen bei einem Wettkampf Stammspieler, so rücken die übrigen Spieler auf, und die Ersatzspieler werden in der Reihenfolge ihrer Ranglistennummern unten angeschlossen.
- (5) Ein Offenlassen einzelner Bretter ist unter Namensnennung der nicht eingesetzten Spieler zulässig.
- (6) Der Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers führt zum Verlust der Partie des betreffenden Spielers.
- (7) Die Mannschaftsaufstellungen sind vor Wettkampfbeginn zwischen den Mannschaftsführern auszutauschen.

§ 32 Spielplan, Terminabsprache

- (1) Nach Eingang der Ranglisten gibt der Turnierleiter einen Rahmenspielplan bekannt. Für jede Runde soll ein Zeitraum von wenigstens zwei Wochen bestimmt werden. Ferienzeiten sind auszunehmen.
- (2) Die Mannschaftsführer werden zur Terminabsprache eingeladen. Die Einladung kann bereits mit der Ausschreibung ausgesprochen werden.

- (3) In der Terminabsprache legt die Heimmannschaft einen Termin fest. Ist diese nicht anwesend, legen der Turnierleiter und die Gastmannschaft einen Termin fest.
- (4) Bei Streit über den Spieltermin entscheidet der Turnierleiter.

§ 33 Ersatzspieler

- (1) Spieler, die in einer höheren Mannschaft als Ersatzspieler eingesetzt werden, behalten ihre Spielberechtigung für ihre Stammmannschaft für die betreffende Runde.
- (2) Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, dürfen Spieler einer Mannschaft höchstens dreimal in einer höheren Mannschaft als Ersatzspieler eingesetzt werden.
- (3) Ersatzspieler, die im Anschluss an die unterste Mannschaft einer Mitgliedsgemeinschaft gemeldet wurden, dürfen in dieser beliebig oft, in höheren Mannschaften insgesamt dreimal eingesetzt werden.
- (4) Kein Spieler darf für mehrere in derselben Gruppe spielende Mannschaften eingesetzt werden.

§ 34 Verlegungen

- (1) Verlegungen eines Wettkampfes bedürfen der vorherigen Einwilligung des Turnierleiters.
- (2) Die Verlegung von einzelnen Partien eines Wettkampfes ist nicht statthaft.

§ 35 Wettkampfbeginn

- (1) Wettkampfbeginn ist spätestens um 17.00 Uhr. In Spielgruppen für U14-Jugendliche oder jüngere Spieler ist der Spielbeginn spätestens um 16.30 Uhr. Der Turnierleiter kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Kann die gastgebende Mannschaft bis zum spätesten Wettkampfbeginn kein Spiellokal zur Verfügung stellen und konnten sich die Mannschaften nicht auf eine Verlegung einigen, muss sie auf sein Heimrecht verzichten und beim Gegner antreten.

§ 36 Nichtantreten

- (1) Tritt eine Mannschaft zu einem Wettkampf nicht an, werden alle Einzelpartien als kampflos verloren gewertet, es sei denn, dass das Nichtantreten unverschuldet war.
- (2) Eine Mannschaft gilt als nicht angetreten, wenn sie den Wettkampf mit weniger als der Hälfte der nach der Turnierordnung vorgesehenen Spieler bestreitet.
- (3) Eine Mannschaft, die wiederholt oder ohne Absage nicht angetreten ist, kann mit dem Zwangsabstieg sanktioniert werden.

§ 37 Farbverteilung

Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, hat die Heimmannschaft an den ungeraden Brettern schwarz.

2. Abschnitt: HJMM

§ 38 Struktur, Ausschreibung

- (1) Die HJMM werden als Rundenturniere in folgenden Gruppen durchgeführt
 1. den Allgemeinen Klassen und
 2. den Sonderklassen.
- (2) Die Turniere sind vom Spielausschuss auszuschreiben.
- (3) Teilnahmeberechtigt sind die Mannschaften der Mitgliedsgemeinschaften.
- (4) Jeder Spieler darf bei der HJMM nur für eine Mitgliedsgemeinschaft spielen.
- (5) Wechselt ein Spieler während der HJMM die Mitgliedsgemeinschaft, kann der Turnierleiter ihn für spielberechtigt für den neuen Verein erklären.
- (6) Jugendliche, die für einen Hamburger Verein die Erwachsenenmannschaftskämpfe (HMM) spielen, dürfen nicht für eine andere Mitgliedsgemeinschaft an den HJMM teilnehmen.

§ 39 Allgemeine Klassen

- (1) Die Allgemeinen Klassen bestehen aus
 1. der Jugendlandesliga (JLL),
 2. der Jugendstadtliga (JSL),
 3. der Jugendbezirksliga (JBzL) und
 4. der Jugendkreisliga (JKL).
- (2) In einer Spielklasse sollen maximal acht Mannschaften spielen.
- (3) Mit Ausnahme der Jugendlandesliga können Parallelgruppen gebildet werden.
- (4) Mit Ausnahme der Jugendlandesliga benötigen die Spieler der Allgemeinen Klassen keinen Spielerpass.
- (5) Für die Jugendlandesliga wird eine von den anderen Allgemeinen Klassen unabhängige Rangliste erstellt. Spieler die in der laufenden Saison bereits mehr als dreimal Jugendlandesliga gespielt haben, dürfen nicht mehr für eine andere Mannschaft der Allgemeinen Klassen gemeldet werden.
- (6) Spieler der Allgemeinen Klassen dürfen beliebig oft als Ersatzspieler in den Sonderklassen eingesetzt werden; sie behalten ihre Spielberechtigung für die Allgemeinen Klassen.
- (7) Es wird an acht Brettern gespielt.
- (8)
 1. In der Jugendlandesliga wird fünfstündig gespielt.
 2. In der Jugendstadtliga, Jugendbezirksliga und Jugendkreisliga wird dreistündig gespielt.
- (9) Der Sieger der Jugendlandesliga erhält den Titel „Hamburger Jugendmannschaftsmeister [Jahr]“.

§ 40 Spielberechtigung

- (1) In jeder Liga sind spielberechtigt
 1. die Teilnehmer des Vorjahres, sofern sie nicht auf- oder abgestiegen sind,
 2. die Aufsteiger aus der niedrigeren Liga,
 3. die Absteiger aus der höheren Liga.
- (2) Neugemeldete Mannschaften können auf Antrag für eine höhere Klasse zugelassen werden.

§ 41 Auf- und Abstieg

- (1) Die beiden Erstplatzierten jeder Liga steigen auf. Bei Parallelgruppen steigen die beiden Gruppensieger auf.
- (2) Die beiden Letztplatzierten jeder Liga steigen ab. Bei Parallelgruppen steigt nur der Letztplatzierte ab.
- (3) Zur Auffüllung der Ligen oder zur Bildung von Parallelgruppen kann der Turnierleiter auch weitere Mannschaften für eine Liga zulassen. Er kann dazu Stichekämpfe ansetzen.

§ 42 Aufstieg in die Jugendbundesliga Nord

- (1) Der Aufsteiger in die Jugendbundesliga Nord wird durch einen Stichkampf zwischen dem Hamburger Jugendmannschaftsmeister und dem bestplatzierten Hamburger Absteiger aus der Jugendbundesliga Nord ermittelt.
Verbleibt der bestplatzierte Hamburger Absteiger bis zum angesetztem Stichkampfstermin in der Jugendbundesliga Nord, so darf der nächstplatzierte Hamburger Absteiger zum Stichkampf antreten. Verbleibt auch dieser in der Jugendbundesliga Nord, wird analog verfahren.

- (2) Ist ein Verein bereits mit einer nicht abgestiegenen Mannschaft in der Jugendbundesliga Nord vertreten, rückt die nachfolgende Mannschaft nach.
- (3) Spielberechtigt für den Stichtkampf sind Spieler, die in der folgenden Saison für die Jugendbundesliga Nord spielberechtigt sind.
- (4) Der Stichtkampf muss spätestens im Juni vor Beginn der Jugendbundesliga Nord stattfinden.

§ 43 Basisklassen

- (1) Für U12-Mannschaften werden unterhalb der Allgemeinen Klassen Basisklassen eingerichtet.
- (2) Für die Basisklassen gelten die Regeln der Allgemeinen Klassen, soweit sie nicht im Folgenden abgeändert oder ergänzt werden.
- (3) Beim Einsatz der Spieler in den Basisklassen besteht keine Ranglistenbindung.
- (4) Die Mannschaftsführer in den Basisklassen können selbst über den Einsatz von Uhren entscheiden. Sollte der Wettkampf mit Uhren stattfinden, so wird zweistündig gespielt.
- (5) Spieler der Basisklassen benötigen keinen Spielerpass.

§ 44 Sonderklassen

- (1) Die Sonderklassen sind die Qualifikationswettbewerbe für die Norddeutschen und Deutschen Vereinsmeisterschaften.
- (2) Sonderklassen werden in den Altersstufen eingerichtet, in denen ein überregionales Turnier stattfindet, bei dem eine begrenzte Anzahl an Startplätzen für Hamburger Mannschaften zur Verfügung steht.
- (3) Für die Sonderklassen gelten die Regeln der Allgemeinen Klassen, soweit sie nicht im Folgenden abgeändert oder ergänzt werden.
- (4) Jede Mitgliedsgemeinschaft darf in jeder Sonderklasse nur mit einer Mannschaft teilnehmen.
- (5) Die Spielberechtigung in den Sonderklassen entspricht der Spielberechtigung bei den überregionalen Turnieren, für die sich die Mannschaften qualifizieren können.
- (6) Spieler der Sonderklassen, die in den Allgemeinen Klassen eingesetzt werden, behalten ihre Spielberechtigung für die gleiche Runde in den Sonderklassen.
- (7) Jeder Spieler darf pro Runde nur in einer Sonderklassenmannschaft eingesetzt werden.
- (8) Es wird an vier Brettern gespielt.
- (9) Die Bedenkzeit richtet sich nach der Bedenkzeit der weiterführenden Wettbewerbe. Sie wird in der Ausschreibung bekannt gegeben.
- (10) Die Sieger der Sonderklassen erhalten den Titel „Hamburger Jugendmannschaftsmeister [Altersklasse] [Jahr]“.

§ 45 Spieler der Jugendbundesliga Nord

- (1) Stammspieler der Jugendbundesliga Nord dürfen nur an den Sonderklassen, nicht aber an den Allgemeinen Klassen und den Basisklassen teilnehmen. Stammspieler sind die Spieler der ersten sechs Bretter.
- (2) Für die Allgemeinen Klassen und die Basisklassen gilt:
 1. Spieler, die in der Jugendbundesliga Nord eingesetzt werden, verlieren für dieselbe Runde die Spielberechtigung für die Allgemeinen Klassen und die Basisklassen.
 2. Spieler, die insgesamt dreimal in der Jugendbundesliga Nord als Ersatzspieler eingesetzt wurden, verlieren ihre Spielberechtigung für die Allgemeinen Klassen und die Basisklasse. Ausschlaggebend für den Verlust der Spielberechtigung ist die Runde, in der der Spieler zum dritten Mal in der Jugendbundesliga Nord eingesetzt wurde, nicht das Datum.

3. Abschnitt: HSMM

§ 51 Turnierordnung

Die Turnierordnung für die Hamburger Schulmannschaftsmeisterschaften wird durch den Fachausschuss Schach der Hamburger Schulbehörde in Kooperation mit dem HSJB festgelegt. Sie soll sich an den Grundsätzen der HSJB-Turnierordnung orientieren und kann auf diese verweisen.

4. Abschnitt: Hamburger Schulschachpokal

§ 52 Turnierordnung

Die Turnierordnung für das Pokalturnier der Gymnasien und Gesamtschulen wird durch den Fachausschuss Schach der Hamburger Schulbehörde in Kooperation mit dem HSJB festgelegt. Sie soll sich an den Grundsätzen der HSJB-Turnierordnung orientieren und kann auf diese verweisen.

Stand: 09. April 2016

Turnierordnung der Jugendbundesliga - Nord (JBL)

1. Allgemeines

- 1.1 Die JBL wird in den Monaten September bis Juni als Rundenturnier in zwei Staffeln (Staffel West und Ost) mit je zehn Mannschaften ausgetragen.
- 1.2 Träger der JBL sind die Landesverbände Bremen, Brandenburg, Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein, vertreten durch ihre Landesjugendwarte.
- 1.3 Die Landesjugendwarte oder ihre Vertreter bilden zusammen den Spielausschuss und wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden für zwei Jahre.
- 1.4 Der Spielausschuss regelt alle mit der JBL zusammenhängenden Angelegenheiten. Er ändert die Turnierordnung und wählt alle zwei Jahre den Turnierleiter und das Schiedsgericht.
- 1.5 Das Schiedsgericht wird gebildet durch den Spielausschuss und besteht aus drei Mitgliedern verschiedener Landesverbände, die nicht gleichzeitig Mitglied im Spielausschuss sind. Zusätzlich werden zwei bis fünf Ersatzbeisitzer in Reihenfolge gewählt. Ist ein Schiedsgerichtsmitglied befangen oder verhindert, rücken die Ersatzbeisitzer nach.
- 1.6 Das Schiedsgericht wird für jeweils zwei Jahre gewählt.

2. Turnierleitung

- 2.1 Der Turnierleiter sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Meisterschaft. Er kann Staffeln- bzw. Spielleiter einsetzen, die vertretungsweise auch Bußgelder verhängen dürfen.
- 2.2 Er sorgt für die Übersendung einer Ausschreibung mit den Turnierunterlagen an die spielberechtigten Vereine und den Landesjugendwarten.
- 2.3 Er sorgt für die Erstellung eines Rundenplans und für dessen Übersendung spätestens drei Wochen vor der ersten Runde an die teilnahmeberechtigten Vereine und die Spielausschussmitglieder.
- 2.4 Der Turnierleiter kann an einem Wochenende bis zu zwei Kämpfe pro Mannschaft ansetzen.
- 2.5 Nach jeder Runde sorgt der Turnierleiter für die Versendung der Mannschafts- und Einzelergebnisse an die beteiligten Vereine und die Spielausschussmitglieder.
- 2.6 Zur Deckung der Kosten für die Verwaltung zieht er von jeder Mannschaft Startgeld ein. Das Startgeld ist bis zum 1. Oktober des Jahres auf das JBL-Konto zu überweisen. Am Saisonende wird gegenüber den Vereinen und dem Spielausschuss abgerechnet.
- 2.7 Der Turnierleiter kann bei Verstößen gegen die Turnierordnung Bußen bis zu €50,- verhängen. Auch kann er den Verein oder die beteiligten Spieler sperren. Die Strafgebühren sind an den jeweiligen Landesverband zu zahlen, der sie an den Turnierleiter weiterleitet.

3. Spielberechtigung

- 3.1 Die Spielberechtigung richtet sich nach der Spielerpassordnung des Deutschen Schachbundes e.V. Vorläufige Spielgenehmigungen des jeweiligen Landesverbandes werden anerkannt. Spielberechtigt sind alle Spieler/innen, die zum Meldeschluss 1.9. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder ihren Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.
- 3.2 Eine Mannschaft besteht aus 6 Jugendlichen.
- 3.3 Die Ranglisten sind mit Angabe des Geburtsdatums und der Spielerpassnummer dem Turnierleiter zum angesetzten Termin einzureichen.
- 3.4 Es darf kein Spieler mit einer mehr als 200 Punkte schlechteren DWZ vor einem Spieler aufgestellt werden, der eine um mehr als 200 Punkte bessere DWZ besitzt. Es gilt die DWZ-Liste der DSB-Datenbank vom 25.8. des jeweiligen Jahres.

- 3.5 Beliebig viele Spieler können benannt werden. Nachmeldungen von Spielern sind möglich, wenn im letzten Jahr kein Spielerpass oder eine vorläufige Spielgenehmigung im Bereich des DSB, oder eine internationale Wertungszahl existierte. Nachgemeldete Spieler werden in der Rangliste hinten angeschlossen. Nachmeldungen sind spätestens eine Woche vor Spieltermin bei schriftlicher Benachrichtigung des Turnierleiters möglich. Es gilt das Datum des Poststempels.
- 3.6 Die Brettfolge darf während der gesamten Saison nicht verändert werden. Fehlt ein Spieler, so müssen Ersatzspieler in der gemeldeten Reihenfolge unter Aufrücken hinten angeschlossen werden. Zulässig ist das Offenlassen einzelner Bretter unter Namensnennung der fehlenden Spieler. Wird an einem oder mehreren Brettern kein Name genannt, so ist der gesamte Mannschaftskampf mit 0-2 Mannschaftspunkten und 0-6 Brettpunkten zu werten. Es müssen jedoch mindestens drei Spieler einer Mannschaft anwesend sein.
- 3.7 Der Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers hat den Verlust des Wettkampfes mit 0:6 Brettpunkten zur Folge.
- 3.8 Bei fehlerhafter Brettbesetzung haben alle zu tief eingesetzten Spieler ihre Partie verloren. Ein Spieler ist dann zu tief eingesetzt, wenn vor ihm ein Spieler mit einer höheren Ranglistennummer spielt.

4. Austragungsmodus

- 4.1 Die Gastmannschaft hat an den ungeraden Brettern Weiß.
- 4.2 Die Bedenkzeit beträgt für die ersten 40 Züge zwei Stunden pro Spieler. Nach der Zeitkontrolle erhalten beide Spieler nochmals je 30 Minuten bis zum Ende der Partie.
- 4.3 Vor Mannschaftskampfbeginn geben die Mannschaftsführer ihre Mannschaftsaufstellungen gegenseitig bekannt.
- 4.4 Beide Mannschaftsführer sind gemeinsam Schiedsrichter, es sei denn, sie haben sich vor Beginn des Wettkampfes auf einen Schiedsrichter geeinigt oder vom Turnierleiter wird ein Schiedsrichter eingesetzt. Können sich beide Schiedsrichter in einem Streitfall nicht einigen, so hat jeder schriftlich, innerhalb von acht Tagen, seine Darstellung dem Turnierleiter zur Entscheidung zu übersenden.
- 4.5 Mannschaftsführer ist derjenige, der dem Turnierleiter mit der Mannschaftsaufstellung zusammen gemeldet ist. Ist der Mannschaftsführer beim Wettkampf nicht anwesend so muss er vor Beginn des Wettkampfes einen Ersatzmannschaftsführer benennen.

5. Wertung

- 5.1 Es gilt folgende Wertung:
 Mehr als 3 Brettunkte : 2 Mannschaftspunkte 3 Brettunkte: 1 Mannschaftspunkt
 weniger als 3 Brettunkte : 0 Mannschaftspunkte
- 5.2 Am Ende des Turniers entscheidet über die Rangfolge der Mannschaften
 - 1) die Mannschaftspunkte
 - 2) die Brettpunkte
 - 3) der direkte Vergleich
 - 4) die Anzahl der als gewonnen gewerteten Partie
 - 5) das Los
- 5.3 Der Sieger der Staffel Ost/West erhält den Titel : “Nordost(west)deutscher Vereinsjugend-Mannschaftsmeister (Jahr)”. Die Teilnahme an der Deutschen Vereinsjugend-Mannschaftsmeisterschaft richtet sich nach der Platzvergabe seitens der Deutschen Schachjugend. Sollten zwei Plätze zur Verfügung stehen, qualifizieren sich die beiden Staffelsieger. Bei drei Plätzen qualifizieren sich die beiden Staffelsieger und der Stichkampfsieger zwischen den beiden Staffelzweiten: bei vier Plätzen qualifizieren sich die beiden Staffelsieger und Staffelzweiten für die DVM U20. Sollten mehr Plätze zur Verfügung stehen, wird analog verfahren. Ein evtl. Stichkampf zählt als anschließende Runde (z.B. bei 9 Runden als 10.). Das Spiel wird auf einen neutralen Ort ausgetragen und zählt nicht für den Fahrtkostenspitzenausgleich. Endet der Stichkampf unentschieden, wird direkt im Anschluss mit gleichen Aufstellungen ein

doppelrunder Blitzvergleichskampf mit vertauschten Farben ausgetragen. Sollte dieser wiederum unentschieden ausgehen, wird jeweils ein Blitzvergleich der Mannschaften bis zum Gewinn eines Mannschaftskampfes durchgeführt. Bei gerader Platzanzahl rückt bei Verzicht die nächstplatzierte Mannschaft nach.

- 5.4 Die sechs bestplatzierten Mannschaften behalten die Spielberechtigung für die nächste Saison, die weiteren Mannschaften steigen ab. Jeder Landesverband kann einen Aufsteiger melden, wobei die Art der Ermittlung des Aufsteigers in das Ermessen des jeweiligen Landesverbandes gestellt ist. Verzichtet ein Verein, der in der abgelaufenen Saison einen Platz 1-6 belegt hat, oder benennt ein Landesverband keinen Aufsteiger, dann verbleibt der beste Absteiger des Vorjahres bzw. bei Verzicht die nächstnacheinanderfolgenden Absteiger. Der Letztplatzierte des Vorjahres steigt auf jeden Fall ab.
- 5.5 Über evtl. Vorhandene Freiplätze entscheidet der Turnierleiter.

6. Nichtantreten Rücktritt

- 6.1 Tritt eine Mannschaft zum angesetzten Wettkampf nicht an, so wird für sie der Kampf mit 0:6 verloren gewertet. In besonderen Ausnahmefällen kann der Turnierleiter einen neuen Termin ansetzen. Die schuldhaft nicht angetretene Mannschaft ersetzt dem Gegner alle entstandenen Kosten. Weiterhin zahlt sie ein Strafgeld in Höhe des 1,5-fachen der Fahrtkosten (öffentliche Verkehrsmittel) mindestens aber €100,-. Die Straf gelder sind innerhalb von 21 Tagen nach der Entscheidung des Turnierleiters auf das JBL-Konto einzuzahlen. Ordnungsgemäß eingelegte Proteste haben aufschiebende Wirkung.
- 6.2 Die Mannschaften, die vor Ende der Saison zurücktreten und Mannschaften, die mehr als einmal nicht antreten, werden für alle weiteren Kämpfe genullt. Sie steigen ab und sind für die JBL der nächsten Saison gesperrt. Ihre erzielten Ergebnisse bleiben erhalten, wenn sie mehr als die Hälfte der Runden gespielt haben.
- 6.3 Kampflös verlorenen Partien ziehen eine Strafe von €10,- nach sich.
- 6.4 Ein Spieler, der zum zweiten Male kampflös verloren hat, verliert seine Spielberechtigung für die JBLN für die laufende Saison.

7. Verlegungen

- 7.1 Ein Recht auf Verlegung besteht nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Einsatz von Spielern auf höheren Ebenen, Witterungsbedingungen). Hier kann der Turnierleiter einen neuen Termin ansetzen. Ansonsten kann ein Kampf nur verlegt werden, wenn beide Parteien einverstanden sind.
- 7.2 Anträge auf Verlegung sind schriftlich 21 Tage vor dem angesetzten Kampf, bei vorverlegtem Kampf vor dem neuen Termin dem Turnierleiter zur Genehmigung vorzulegen. Hierbei ist der von beiden Parteien genehmigte Termin anzugeben.
- 7.3 Verlegte Kämpfe sollen möglichst vor, auf jedem Fall aber bis zur nächsten Runde gespielt sein.
- 7.4 Die achte und neunte Runde können nur vorgespielt werden.
- 7.5 Mannschaftskämpfe, die ohne Genehmigung verlegt werden, können mit 0:0 gewertet werden.
- 7.6 Verlegungen des Spiellokals sind von beiden Mannschaften dem Staffelleiter zu bestätigen.

8. Einladung

Die Einladung der Vereine untereinander hat nur zu erfolgen, wenn eine Änderung des Spielortes vorliegt.

9. Spielberichtsarten

- 9.1 Spielberichtsarten und Partienotationen (in CB- oder PGN-Format) sind am Spieltag per E-Mail bis 20 Uhr an den Turnierleiter bzw. den eingesetzten Staffelleiter zu senden. Die Originale der Spielberichtsarten und der Partienotationen sind bis zwei

Monate nach Saisonabschluss aufzubewahren.

- 9.2 Sollte der Meldezeitpunkt überzogen werden, ist der Turnierleiter berechtigt, die Mannschaften mit einer Buße von €10,- zu belegen. Sollten innerhalb von 14 Tagen die Partienotationen nicht übermittelt worden sein, wird zusätzlich ein Bußgeld von € 50,- gegen die Heimmannschaft verhängt.

10. Uhrzeit

- 10.1 Sonnabendkämpfe beginnen um 14.00 Uhr, Sonntagskämpfe um 10.00 Uhr.
10.2 Reisende Mannschaften haben das Recht, den Kampfbeginn gemäß Punkt 7 eine Stunde vor- oder nachzuverlegen.

11. Verkehrsverbindungen

Ausrichter, deren Spiellokale man zu Wettkampfbeginn nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen kann, sind verpflichtet, die reisende Mannschaft auf Wunsch bei dem nächsten Haltepunkt öffentlicher Verkehrsmittel abzuholen.

12. Proteste

- 12.1 Gegen die Entscheidung eines Schiedsrichters kann Protest beim Turnierleiter erhoben werden. Der Protest muss innerhalb von 14 Tagen (Datum des Poststempels) nach der Schiedsgerichtsentscheidung schriftlich unter Angabe des Sachverhaltes und einer Begründung eingelegt werden.
12.2 Der Turnierleiter entscheidet in erster Instanz.
12.3 Gegen Entscheidungen des Turnierleiters kann innerhalb von 14 Tagen beim Vorsitzenden des Spielausschusses schriftlich eingelegt werden. Dieser leitet den Vorgang dann an das Schiedsgericht zur Entscheidung weiter.
12.4 Das Schiedsgericht kann im Umlaufverfahren entscheiden.
12.5 Ein Protest gilt als ordnungsgemäß eingelegt, wenn innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung des strittigen Grundes eine Protestgebühr in Höhe von €100,-- auf das JBL-Konto eingezahlt wird. Eine Kopie des Einzahlungsbeleges oder der Überweisung ist dem Protest beizufügen.
12.6 Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit über vorliegende Proteste. Seine Entscheidung ist endgültig.
12.7 Das Schiedsgericht entscheidet über Erstattung oder Verfall der Widerspruchsgebühr. Vereinnahmte Widerspruchsgebühren fallen nach Abzug der Kosten der JBL-Kasse zu.

13. Sonstiges

- 13.1 Es gilt die Turnierordnung der Deutschen Schachjugend, die Bestimmungen des Deutschen Schachbundes und die Spielregeln des Weltschachverbandes (FIDE), soweit in dieser Turnierordnung nichts anderes ausgesagt ist.
13.2 Weitere Einzelheiten regelt die Ausschreibung.

Ergänzung zu Punkt 5.4.

Als „Vorjahr“ ist die gerade abgelaufene Saison definiert. Stichtag für diese Meldung ist der 1. Juli.

Stand: 14. Juli 2007